

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Grundsätze für die Auswahl von Künstlerinnen und Künstlern für einen Aufenthalt in der Deutschen Akademie Rom Villa Massimo, der Deutschen Akademie Rom Casa Baldi in Olevano Romano , der Cité Internationale des Arts in Paris und im Deutschen Studienzentrum in Venedig

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, die für die Kunstförderung zuständigen Behörden der Länder und die Kulturstiftung der Länder sind übereingekommen, bei der Auswahl von Künstlerinnen und Künstlern für einen Aufenthalt in der Deutschen Akademie Rom Villa Massimo, der Deutschen Akademie Rom Casa Baldi in Olevano Romano, der Cité Internationale des Arts in Paris und im Deutschen Studienzentrum in Venedig nachstehende Grundsätze anzuwenden:

A

Deutsche Akademie Rom Villa Massimo Deutsche Akademie Rom Casa Baldi in Olevano Romano

Die Deutsche Akademie Rom ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland und eine Einrichtung im Geschäftsbereich der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Ihre Aufgabe ist es, hochbegabten Künstlerinnen und Künstlern durch einen längeren Studienaufenthalt, eingebunden in das kulturelle Leben Roms und Italiens, die Möglichkeit zu bieten, sich künstlerisch weiter zu entwickeln.

In der Villa Massimo in Rom stehen hierfür 10 Studios mit Ateliers, in der Casa Baldi in Olevano Romano, ca. 55 km östlich von Rom, 2 Studios zur Verfügung, davon eines mit einem Atelier.

1. Stipendiatenprofil

- a) Die Förderung ist vorgesehen für außergewöhnlich qualifizierte und begabte, vorrangig jüngere Künstlerinnen und Künstler der Sparten Bildende Kunst, Architektur, Literatur und Musik (Komposition), die in ihrer künstlerischen Entwicklung noch offen sind.
- b) Sie müssen
- in ihrer Kunstsparte bereits öffentliche Anerkennung gefunden haben. Bewerbungen von Studierenden sind ausgeschlossen;
 - deutsche Staatsangehörige sein (mit Hauptwohnsitz und Schaffensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland) oder zum Zeitpunkt der Bewerbung seit mindestens 5 Jahren den ersten Wohnsitz und ihren Schaffensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland haben;
 - bei Antritt ihres Aufenthalts in Italien über Grundkenntnisse der italienischen Sprache verfügen;
 - einem längeren Aufenthalt im südlichen Klima gesundheitlich gewachsen sein. Dies ist durch ärztliches Attest kurz vor Antritt des Studienaufenthaltes nachzuweisen.

2. Dauer des Studienaufenthalts

- a) Der Studienaufenthalt beträgt in der
- Deutschen Akademie Rom Villa Massimo fast ein Jahr, jeweils von September bis Juni des Folgejahres.
 - Deutschen Akademie Rom Casa Baldi in Olevano Romano drei Monate.
- b) Eine Verlängerung ist nicht möglich.

3. Umfang der Förderung

Die Förderung umfasst:

- freie Unterkunft - laut Statut der Deutschen Akademie Rom;
- ein Barstipendium des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien in Höhe von monatlich 2.500 € pauschal - einschließlich Reise-, Transport- und Materialkosten (im Einzelnen s. § 12 des Statuts);
- Kontaktmöglichkeiten zu den deutschen Kulturinstituten in Rom, den römischen und italienischen Kultureinrichtungen und zu den der Deutschen Akademie Rom vergleichbaren ausländischen Künstlerförderungseinrichtungen sowie zu Galerien, Agenturen, Verlagen, et cetera;

- die Beteiligung an Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Deutschen Akademie Rom insbesondere an der gemeinsamen Abschlusspräsentation der während des Studienaufenthalts entstandenen Werke;
- Einzelpräsentationen (Ausstellungen, Lesungen, Konzerte) sowie Veröffentlichungen (Kataloge, Bücher, CD's) auf Vorschlag der Direktion, sofern hierfür Haushaltsmittel oder Drittmittel bereitstehen.

4. Bewerbung

Künstlerinnen und Künstler, die die unter 1. genannten Voraussetzungen erfüllen, können sich bei der für die Kunstförderung zuständigen Behörde des Landes, in dem sie ihren ersten Wohnsitz haben, bis spätestens zum 15. Januar für einen Studienaufenthalt im nächsten Jahr bewerben. Dabei können sie maximal eine Bewerbungsalternative angeben. Sie müssen sich verpflichten, während der Dauer des Auslandsaufenthalts vor Ort präsent zu sein.

Ehemalige Studiengäste der Villa Massimo und der Casa Baldi können sich nur mit besonderer Begründung und nach Abschluss des Stipendiums für einen Aufenthalt in der jeweils anderen Einrichtung bewerben.

5. Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren ist grundsätzlich einstufig in den Sparten Architektur, Literatur und Musik (Komposition); in der Sparte Bildende Kunst ist es zweistufig mit einer Vorauswahl bei der für die Kunstförderung zuständigen Behörde des Wohnsitzlandes und einer Endauswahl, durchgeführt bei der Kulturstiftung der Länder.

6. Vorauswahl

Die für die Kunstförderung zuständigen Behörden der Länder sind bei der Gestaltung des Vorauswahlverfahrens frei. Sie können dabei die Modalitäten übernehmen, die für das Auswahlverfahren bei der Kulturstiftung der Länder gelten.

7. Endauswahl

- a) Die für die Kunstförderung zuständigen Behörden der Länder reichen jedes Jahr bis Ende März bei der Kulturstiftung der Länder die Unterlagen der Künstlerinnen und Künstler ein. Bei der Sparte Bildende Kunst gelten die festgelegten Landschlüssel. Auf die Anlagen 1, und 2 wird verwiesen.

- b) Die Mitglieder der Jury werden von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien im Benehmen mit der Kulturstiftung der Länder auf drei Jahre berufen. Vorschlagsberechtigt sind die Länder, die Kulturstiftung der Länder und die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Eine Wiederberufung der ordentlichen Mitglieder ist nicht möglich. Für den Fall der Verhinderung oder des vorzeitigen Ausscheidens vor Ablauf der Berufungszeit werden weitere Mitglieder benannt.

- c) Die Jury besteht aus insgesamt 14 ordentlichen Mitgliedern, davon in der Sektion

- Bildende Kunst: 5,
- Architektur: 3,
- Literatur: 3,
- Musik: 3

Fachjuroren.

- d) Die Juroren sind ehrenamtlich tätig, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Sie erhalten von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien eine Sitzungsentschädigung von 30 € je Sitzungstag sowie Reisekosten nach den Richtlinien des Bundes für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes.

- e) Die Auswahl Sitzung findet bis spätestens Ende Juni statt.

Die Vorschläge der Länder werden in den Sektionen beraten. Die Juroren legen sektionsbezogen eine Rangfolge fest und weisen auf außergewöhnliche Begabungen hin.

An diesen Sitzungen nehmen ohne Stimmrecht teil: je zwei Vertreter der Länder, der Kulturstiftung der Länder und der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie die Direktion der Deutschen Akademie Rom.

Über die Vergabe der Studienplätze in der Deutschen Akademie Rom Villa Massimo und der Deutschen Akademie Rom Casa Baldi entscheiden die Vorsitzenden der Sektionen der Jury und die Direktion der Deutschen Akademie Rom. An dieser Sitzung nehmen ohne Stimmrecht teil: je zwei Vertreter der Länder, der Kulturstiftung der Länder und der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Die Teilnehmer an den Sitzungen des Auswahlausschusses sind verpflichtet, über den Inhalt der Beratungen Stillschweigen zu bewahren.

- f) Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien gibt die Künstlerinnen und Künstler, die einen Studienplatz erhalten, im Rahmen einer Presseerklärung bekannt und unterrichtet die Stipendiatinnen / Stipendiaten. Die Kulturstiftung der Länder benachrichtigt die übrigen Bewerberinnen und Bewerber und sendet die Bewerbungsunterlagen mit den Arbeitsproben zurück. Auf den Bewerbungsbogen wird verwiesen.

B

Cité Internationale des Arts in Paris

Die Cité Internationale des Arts in Paris, getragen von einer französischen Stiftung, bietet in 310 Studios Künstlerinnen und Künstlern aus aller Welt Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten.

Die Bundesrepublik Deutschland hat in der Cité Internationale des Arts drei Belegungsrechte erworben.

Durch den Studienaufenthalt in Paris wird jungen Künstlerinnen und Künstlern die Möglichkeit gegeben, sich künstlerisch weiter zu entwickeln.

1. Stipendiatenprofil

Gefördert werden vorrangig jüngere Künstlerinnen und Künstler der Sparten Bildende Kunst, Architektur und Musik (Komponisten und Interpreten), die in ihrer künstlerischen Entwicklung noch offen sind. Sie sollen beim Antritt ihres Aufenthalts über ausreichende Kenntnisse der französischen Sprache verfügen.

Im Übrigen gilt **A 1b)** entsprechend.

2. Dauer des Studienaufenthalts

Der Studienaufenthalt beträgt sechs Monate, jeweils vom 1. Mai bis 31. Oktober und vom 1. November bis 30. April.

3. Umfang der Förderung

Die Förderung umfasst:

- freie Unterkunft für die Stipendiatin / den Stipendiaten. Benutzen Partner und Kinder die - relativ kleinen - Studios mit, werden Zuschläge erhoben;
- ein Barstipendium in Höhe von monatlich pauschal 1.500 € - einschließlich Reise-, Transport- und Materialkosten, das von der für die Kunstförderung zuständigen Behörde des Wohnsitzlandes gewährt wird;
- kostenlose Teilnahme an den von der Cité Internationale des Arts veranstalteten Gemeinschaftsausstellungen;

- die Möglichkeit von Einzel- oder Gruppenausstellungen in der Cité Internationale des Arts gegen Übernahme der Kosten.

Im Gegensatz zur Deutschen Akademie Rom existiert darüber hinaus kein Förder- oder Betreuungsprogramm.

4. Bewerbung

Die für die Deutsche Akademie Rom geltenden Vorschriften **A 4.** sind entsprechend anzuwenden.

5. Auswahlverfahren

- A9 Die für die Kunstförderung zuständigen Behörden der Länder entscheiden, ob und wie sie ein Vorauswahlverfahren durchführen.
- b) Sie reichen bis Ende März der Kulturstiftung der Länder die Unterlagen der Künstlerinnen und Künstler ein, die die unter **B 1.** genannten Voraussetzungen erfüllen. Bei der Sparte Bildende Kunst gilt der für die Deutsche Akademie Rom Casa Baldi festgelegte Länderschlüssel (Anlage 1).
- c) Für das Auswahlverfahren bei der Kulturstiftung der Länder wird auf **A 7.** verwiesen. Die für die Künstlerförderung zuständigen Behörden der Länder unterrichten die Künstlerinnen und Künstler, die einen Studienplatz erhalten sowie die übrigen Bewerberinnen und Bewerber und senden die Bewerbungsunterlagen und Arbeitsproben zurück.

C

Deutsches Studienzentrum in Venedig

Das Deutsche Studienzentrum wird getragen von dem Verein "Deutsches Studienzentrum in Venedig e.V.", der gegründet wurde, um die wissenschaftliche Forschung der Kultur und Geschichte Venedigs zu unterstützen.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien unterhält das Deutsche Studienzentrum und zahlt die Stipendien.

Das Deutsche Studienzentrum in Venedig ist überwiegend eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung. Diese ermöglicht in Venedig Forschungen insbesondere zur Byzantinistik, Geschichte und Kunstgeschichte, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, Musik- und Literaturgeschichte Venedigs und seines Imperiums unter Einschluss aller internationalen Bezüge.

Zugleich fördert das Studienzentrum den Aufenthalt junger Künstlerinnen und Künstler in Venedig, deren künstlerisches Schaffen einen Bezug zu Venedig aufweist. Ihnen wird durch den Studienaufenthalt in Venedig die Möglichkeit geboten, sich künstlerisch weiter zu entwickeln. Von den insgesamt sieben Studios stehen zwei für Künstlerinnen und Künstler zur Verfügung; Ateliers sind nicht vorhanden.

1. Stipendiatenprofil

Gefördert werden außergewöhnlich begabte, vorrangig jüngere Künstlerinnen und Künstler der Sparten Bildende Kunst, Architektur, Literatur und Musik (Komposition), die zu ihrer künstlerischen Weiterentwicklung den Kontakt zu den wissenschaftlichen Disziplinen suchen, denen die übrigen Stipendiatinnen / Stipendiaten des Deutschen Studienzentrums angehören.

Im Übrigen gilt **A 1.b)**

2. Dauer des Studienaufenthalts

Der Studienaufenthalt beträgt drei Monate. Auf **A 2.b)** wird verwiesen.

3. Umfang der Förderung

Die Förderung umfasst:

- freie Unterkunft. Die Unterbringung von Partnern und minderjährigen Kindern ist wegen der beengten Verhältnisse im Studienzentrum nicht möglich;
- ein Barstipendium der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien in Höhe von monatlich 1.500 € pauschal - einschließlich Reise-, Transport- und Materialkosten.

Im Gegensatz zur Deutschen Akademie Rom existiert darüber hinaus kein Förder- oder Betreuungsprogramm.

4. Bewerbung

Die für die Deutsche Akademie Rom geltenden Vorschriften **A 4.** gelten entsprechend.

5. Auswahlverfahren

- a) Die für die Kunstförderung zuständigen Behörden der Länder entscheiden, ob und wie sie ein Vorauswahlverfahren durchführen.
- b) Sie reichen bis Ende März der Kulturstiftung der Länder die Unterlagen der Künstlerinnen und Künstler ein, die die unter **C 1.** genannten Voraussetzungen erfüllen. Bei der Sparte Bildende Kunst gilt der für die Deutsche Akademie Rom Casa Bal-di festgelegte Länderschlüssel (Anlage 1.
- c) Für das Auswahlverfahren bei der Kulturstiftung der Länder wird auf **A 7.** verwiesen.

D
Schlussbestimmungen

Die Regelungen in den Abschnitten A, B und D dieser Auswahlgrundsätze finden ab Mai 2003 Anwendung. Gleichzeitig treten die Grundsätze vom 1. Februar 1990 in der Fassung vom März 1994 außer Kraft.

Die Auswahlgrundsätze des Abschnitts C treten Ende November 2004 in Kraft.